Amtsblatt für den Kreis Soest



Die Landrätin

14. Jahrgang Soest, 20. Dezember 2024 Nummer 18

Inhaltsverzeichnis:

- 1.) Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald
- 2.) Änderung vom 17.12.2024 des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 15.12.2022
- 3.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 199 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW auf dem Gebiet der Gemeinde Lippetal
- 4.) Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für einen Antrag auf Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlage des Typs ENERCON E-175 EP5 mit 132 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von je 6.000 kW auf dem Gebiet der Gemeinde Möhnesee
- 5.) "Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung der UVP-Pflicht für ein Antragsverfahren der Windkraft Aupke GmbH zur wesentlichen Änderung der genehmigten Windenergieanlagen in der Gemeinde Möhnesee"
- 6.) Antrag von Herrn Eberhard Hollmann auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage sowie Rückbau einer Windenergieanlage (Repowering) in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Delecke, Flur 1, Flurstück 307
- 7.) Antrag der TEwS GbR, vertr. d. Herrn Adolf Schulte und Herrn Arniko Schulte, auf Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (Mo066) in der Gemeinde Möhnesee, Gemarkung Theiningsen, Flur 1, Flurstücke 197
- 8.) Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 im Wahlkreis 145 Soest
- 9.) Änderung der Hauptsatzung des Kreises Soest

Herausgeberin:

Die Landrätin des Kreises Soest Hoher Weg 1-3, 59494 Soest E-Mail: amtsblatt@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt: Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise: monatlich oder nach Bedarf



Amtsblatt im Internet: www.kreissoest.de (klicken Sie auf Kreis & Politik – Alle Themen – Bekanntmachungen – Amtsblatt - Downloads)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2023 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 20.11.2024 den Jahresabschluss zum 31.12.2023 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

Die Verbandsversammlung beschließt gem. § 92 i. V. m. § 96 Gemeindeordnung NRW die Jahresrechnung 2023 in der mit Bericht vom 04. November 2024 durch die Rechnungsprüfung des Kreises Soest geprüften Fassung und erteilt abschließend dem Verbandsvorsteher die erforderliche Entlastung.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2023 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald,

Soest, 11. Dezember 2024

Peter Franken Verbandsvorsteher

Öffentliche Bekanntmachung

Änderung vom 17.12.2024

des Gebührentarifs

zur Gebührensatzung für den
öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest vom 15.12.2022

Der Kreistag des Kreises Soest hat aufgrund

- des § 5 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV.NRW. S.490),
- der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV. NRW: S.233)

in seiner Sitzung am 17.12.2024 die Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst wie folgt beschlossen:

Der geänderte Gebührentarif tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gebührentarif zur Gebührensatzung für den öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises Soest

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr
1	Amtliche Bescheinigungen, Zeu	gnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG
1.1	Amtliche Bescheinigungen	24,50 € - 191,00 €
1.2	Gutachten nach Aktenlage (ohne Untersuchung)	65,00 € - 150,00 €
1.3	Gutachten mit symptombezogener Untersuchung	102,50 € - 289,00 €
1.4	Gutachten mit umfangreicher Untersuchung Psychiatrisches Zusatzgutachten nach	150,50 € - 371,00 €
1.5	Aktenlage (ohne Untersuchung)	118,50 € - 247,00 €
1.6	Psychiatrisches Zusatzgutachten mit Untersuchung	215,00 € - 472,50 €
2	den amtlichen Gebührenord (die nachstehenden Gebühren sind gege	licher oder zahnärztlicher Natur, die nach Inungen gebührenpflichtig sind ebenenfalls zusätzlich zu den Gebühren der - 1.6 zu erheben).
	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBI. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 1,8fache Sätze für Leistungen gemäß den Abschnitten A, E und 0, 1,0 bis 1,15fache Sätze für Leistungen gemäß Abschnitt M des Gebührenverzeichnisses, 1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen gemäß den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ
2.1	Schutzimpfungen	9,00 € - 17,50 €
2.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.1987 (BGBI. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1,0 bis 2,3fache Sätze für Leistungen nach der GOZ
2.3	Amtshandlungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 SGB I oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ)	Einfache Sätze für Leistungen nach der entsprechenden Gebührenordnung

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderung des Gebührentarifes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW)

beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 18. Dezember 2024

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Prowind GmbH, Rheiner Landstraße 195a in 49078 Osnabrück, beantragt mit Antrag vom 18.07.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 199 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW und folgenden Standortdaten:

Arbeits-	Hersteller	Nenn-	Naben-	Rotor-	Standort		g		
stätten- nummer (Nr. Kreis Soest)	Anlagentyp	Leis- tung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück
0020708 (Li023)	Vestas V172- 7.2	7.200	199	172	1	438131.3 5724956.7	Lippborg	58	28
0020709 (Li024)	Vestas V172- 7.2	7.200	175	172	2	437515.8 5724358.8	Lippborg	59	10
0020710 (Li025)	Vestas V172- 7.2	7.200	199	172	3	437759.1 5725265.9	Lippborg	58	15

Antragsgegenstand ist die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit 199 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW und einer Windenergieanlage des Typs Vestas V-172-7.2 mit 175 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 7.200 kW.

Beantragt wird jeweils ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie die luftverkehrsrechtliche Zustimmung abzuprüfen.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um drei Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart "V" des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen sind.

Im Umfeld des Vorhabens befindet sich eine weitere Windenergieanlage, deren Einwirkbereich sich mit den hier beantragten drei Windenergieanlagen überschneidet. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig. Im Vorbescheid-Verfahren beschränkt sich die Prüfung auf eine standortbezogene Vorprüfung.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 16.12.2024

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz – Geschäftszeichen: 63.03.1770-63.91.01-20240564

Im Auftrag

gez. Jäger

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Energieplan Ost West GmbH & Co. KG, beantragt mit Antrag vom 14.06.2024 einen Vorbescheid für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 mit den folgenden Standortdaten:

Arbeits-	Hersteller	Nenn-	Naben-	Rotor-	Stand	lort	50		
stätten- nummer (Ast.)	Anlagentyp	Leis- tung [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkung	Flur	Flurstück
0020531	Enercon E-175 EP5	6.000	162	175	Mo 063	440.614 5.708.444	Berling sen	14	4
0020532	Enercon E-175	6.000	162	175	Mo 064	439.572 5.708.449	Berling sen	13	36

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehrere weitere Windenergieanlagen deren Einwirkbereiche sich mit den hier beantragten Windenergieanlagen überschneiden. Ab einer Anlagenzahl von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig.

Die überschlägige Prüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben, bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Als besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien (§ 7 Abs. 2 UVPG) liegt ein Landschaftsschutzgebiet vor. Das Vorhaben kann aufgrund § 26 Abs. 3 BNatSchG keine erheblichen Auswirkungen auf dieses Gebiet bewirken. Eine Befreiung vom Landschaftsschutz ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 16.12.2024

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz –

Geschäftszeichen: 63.03.1041-63.91.01-20240468

Im Auftrag

gez.

Münstermann

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht

Die Firma Windkraft Aupke GmbH, Zur Landwehr 36, 59469 Ense beantragte mit Antrag vom 08.05.2024 eine Änderungsgenehmigung gem. § 16b Abs. 7 BlmSchG zur Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 auf Enercon E-175 EP5 bei WEA 2, 3 und 5, zur Standortverschiebung der WEA 3 und zur Anpassung der Bauflächen der WEA 1 auf den nachstehend genannten Grundstücken im Gemeindegebiet Möhnesee:

Aktenzeichen (Bestand)	Aktenzeichen (Änderung)	WEA-Nr.	Gemarkung	Flur	Anlagen- Flurstück
20220529	20240380	1	Günne	10	55
20220529	20240380	2	Günne	10	63
20220529	20240380	3	Günne	10	64
20220529	20240380	4	Günne	10	62
20220529	20240380	5	Günne	10	131

Gegenstand des Antrags ist insbesondere die Änderung des genehmigten WEA-Typs Enercon E-160 EP5 E3 (166,6 m Nabenhöhe, 160 m Rotordurchmesser, 5.560 kW Nennleistung) auf Enercon E-175 EP5 (162 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser, 6.000 kW Nennleistung) bei den WEA 2, 3 und 5, die Standortverschiebung der WEA 3 und die Anpassung der Bauflächen der WEA 1.

Die Standortverschiebung der WEA 3 findet auf demselben Flurstück wie in der Ursprungsgenehmigung statt. Es ändern sich lediglich die Koordinaten von Rechtswert: 432.556, Hochwert: 5.702.800 auf Rechtswert: 432.570, Hochwert: 5.702.828. Die Erschließung der WEA erfolgt weiterhin über den Schlotweg.

Die Bauflächen der WEA 1 werden angepasst. Die Erschließung der WEA erfolgt an etwas versetzter Stelle weiterhin über den Schlotweg.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um Anlagen, die unter Nr. 1.6.2 Verfahrensart "V" des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 einzustufen sind.

Da für die bestehende Genehmigung eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzlich erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Für dieses Vorhaben wurde daher eine allgemeine Vorprüfung durchgeführt.

Anzumerken ist, dass die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls als sog. Deltaprüfung durchgeführt wird, d. h. es werden nur die Anforderungen geprüft, soweit durch die Änderung des Anlagentyps, der Standortverschiebung und der Anpassung der Bauflächen im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erheblich sein können. Die Deltaprüfung wurde schutzgutbezogen bzw. nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG

durchgeführt und berücksichtigt die genehmigten Anlagenstandorte und Anlagendimensionierung als sog. "Vorbelastung". Augenmerk wird hierbei auf die positiven und negativen Umweltauswirkungen des neuen Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage gelegt, sodass z. B. anlagenbedingt größere Rotordurchmesser oder der verschobene Standort in der Deltaprüfung betrachtet wird. Die bisher genehmigten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie z. B. Abschaltzeiten, Bauzeitenregelung, Fachbaubegleitung, werden in der Bewertung erheblicher negativer Umweltauswirkungen berücksichtigt.

Die Bewertung wurde anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener und fachbehördlicher Ermittlungen (Untere Naturschutzbehörde) und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen, um die überschlägige Vorausschau und die Prüfinhalte (Deltaprüfung) erheblicher negativer Umweltauswirkungen abzuschätzen.

Im Ergebnis erhöht sich durch den Herstellerwechsel anlagenbedingt der Rotordurchmesser um 15 m. Die Gesamthöhe verändert sich im Vergleich (Delta) zur genehmigten Anlage nur geringfügig um 2,9 m. Der Anlagenstandort wird unter Berücksichtigung des Standortes nur geringfügig verschoben und entfernt sich sogar weiter vom FFH-Gebiet Waldreservat Moosfelde.

Natura2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationalparke, Biosphärenreservate, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope oder Wasserschutzgebiete (Heilquellen, Überschwemmungsgebiete) sind im Untersuchungsgebiet nicht betroffen. Durch das überragende öffentliche Interesse sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten nach § 26 BNatSchG befreit. Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Der permanente Flächenverbrauch ändert sich in der summarischen Betrachtung im Vergleich zu den genehmigten Anlagen nur geringfügig und wird als irrelevant eingestuft.

Die betriebsbedingten Auswirkungen ändern sich durch den größeren Rotordurchmesser nur geringfügig. Die Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten) haben weiterhin Bestand. Die Abstände zu den Funktionsräumen WEA-empfindlicher Arten ändert sich im Vergleich zu den genehmigten Anlagenstandorten nur geringfügig.

Umweltverschmutzungen und erhebliche Belästigungen werden nach dem Stand der Technik und Fortschreibung des Standes der Technik umgesetzt (Betreiberpflicht). Im Vergleich zur genehmigten Anlage ergeben sich hier keine Änderungen.

Standort- oder Risikofaktoren ändern sich im Vergleich zur genehmigten Anlage nicht.

Im Vergleich zu den genehmigten Windenergieanlagen gibt es keine offensichtlichen Anhaltspunkte, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (z. B. Abschaltzeiten, Fachbaubegleitung) erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

In der überschlägigen Betrachtung ergeben sich somit keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner nochmaligen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Soest, den 16.12.2024

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz – *Geschäftszeichen:* 63.03.1770-63.91.01-20240380

Im Auftrag gez. Keggenhoff

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Eberhard Hollmann beantragt mit Antrag vom 14.05.2023 gemäß § 16 i.v.m § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N-163 / 6.X sowie den Rückbau von einer Windenergieanlage (Repowering).

Standortdaten der Neuanlagen:

Arbeits-	Hersteller	Nenn-	Naben-	Rotor-	Standort		_		~
stätten- nummer (Ast.)	Anlagent yp	leistu ng [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkı ng	Flur	Flurstück
0020432	Nordex	6800	113	163	Mo062	32437129,53 5706229,86	Delecke	1	307

Folgenden Bestandsanlagen sind für den Rückbau vorgesehen:

Arbeits-	Hersteller	Nenn-	Naben-	Rotor-		Standort	_		V
stätten- nummer (Ast.)	Anlagent yp	leistu ng [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarku ng	Flur	Flurstück
0482817	AN Bonus	600	44,3	41	Mo004	32436809 5706168	Delecke	_	280

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im unmittelbaren Umfeld der geplanten WEA befinden sich insgesamt 9 WEA genehmigte WEA. Es sind daher im räumlichen Zusammenhang mit der geplanten WEA insgesamt 9 weitere WEA hinsichtlich ihrer potenziellen kumulierenden Wirkungen im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalls zu berücksichtigen.

Gemäß Anlage 1 UVPG ist bei der "Errichtung und dem Betrieb einer Windfarm mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m" mit "6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen" (Nr. 1.6.2) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 17.12.2024

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz – *Geschäftszeichen:* 63.03.

Im Auftrag gez. Büteröwe

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die TEwS GbR, vertr. d. Herrn Adolf Schulte und Herrn Arniko Schulte beantragt mit Antrag vom 13.06.2024 gemäß § 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetz die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X.

Standortdaten der Neuanlagen:

Arbeits-	Hersteller	Nenn-	Naben-	Rotor-		Standort	_		×
stätten- nummer (Ast.)	Anlagent yp	leistu ng [kW]	höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarku ng	Flur	Flurstücl
0020788	Nordex	5700	164	149	Mo066	32434572,69 5707601,025	Theining sen	_	197

Beantragt wird ein bauplanungsrechtlicher Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Demnach sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB sowie eine grundsätzliche vorläufige positive Gesamtbeurteilung abzuprüfen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich mehr als 3 aber weniger als 6 weitere Windenergieanlagen deren Einwirk-bereiche sich mit der hier beantragten Windenergieanlage überschneiden. Ab einer Windfarm von insgesamt 3 Windenergieanlagen ist das Vorhaben gem. Ziffer 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG Vorprüfungspflichtig und es wurde gem. § 5 i.V.m. § 7 UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung anhand der Antragsunterlagen, der Stellungnahmen beteiligter Behörden und eigener Ermittlungen hat ergeben, dass durch das Vorhaben - bezogen auf die einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen, die Gegenstand des Vorbescheid-Verfahrens sind - erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Soest.

Soest, den 17.12.2024

Kreis Soest - Die Landrätin - Bauen und Immissionsschutz – *Geschäftszeichen:* 63.03.

Im Auftrag gez. Büteröwe

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag am 28. September 2025 im Wahlkreis 145 Soest

Der Bundespräsident hat durch Anordnung vom 23. August 2024 (BGBI. 2024 I S. 271) den **28. September 2025** als Wahltag für die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag bestimmt. Daher gebe ich gemäß § 32 der Bundeswahlordnung (BWO) folgende Informationen bekannt.

Im derzeit zu erwartenden Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages findet eine Neuwahl des 21. Deutschen Bundestages innerhalb von sechzig Tagen statt. Gemäß § 16 Bundeswahlgesetz (BWG) bestimmt der Bundespräsident den Wahltag (voraussichtlicher Wahltermin am 23. Februar 2025). Sobald im Falle der Auflösung des Deutschen Bundestages ein neuer Wahltag bekannt gemacht worden ist, wird die Landeswahlleiterin erneut unter Berücksichtigung der dann geltenden wahlrechtlichen Fristen - die sich aus der noch zu erlassenden Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat ergeben - zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen auffordern.

Für die einzureichenden Unterlagen sind ausschließlich amtliche Formblätter zu verwenden. Das Formblatt für Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 BWO kann beim Kreiswahlbüro angefordert werden.

Zur Erstellung der übrigen Formblätter (Anlagen 13, 15, 16, 17 und 18 der BWO) steht für die Bundestagswahl 2025 eine Webanwendung zur Verfügung. Diese unterstützt bei der Erstellung der Formblätter und kann dazu beitragen, Übertragungsfehler zu vermeiden.

Um Ihnen einen Zugang hierfür einzurichten, wenden Sie sich bitte an das Kreiswahlbüro. Im Übrigen können die Formblätter - wie bisher auch - von hier zur Verfügung gestellt werden.

Die Zugangsdaten und Formblätter können bei dem Kreiswahlbüro des

- Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest,
- Telefon: 02921 30-3010, E-Mail: wahlen@kreis-soest.de

kostenfrei angefordert werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 18 bis 28 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBI. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07. März 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 91) und §§ 32 bis 43 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBI. I S. 1376), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12. September 2024 (BGBI. 2024 I Nr. 283) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Wahlvorschlagsrecht

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und Wahlberechtigten nach Maßgabe des § 20 BWG eingereicht werden. Parteien, die im Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl - also spätestens am 23. Juni 2025 (Ausschlussfrist) - dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 BWG). Diejenigen Parteien, die ihre Beteiligung an der Wahl vorher nicht anzuzeigen brauchen, stellt der Bundeswahlausschuss für alle Wahlorgane verbindlich spätestens am 79. Tag vor der Wahl, also bis zum 11. Juli 2025 fest (§ 18 Abs. 4 BWG).

2. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers
- den (ausgeschriebenen) Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Er soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Kreiswahlvorschläge gegenüber der Kreiswahlleiterin nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und bei der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

3. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei in einem Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbänden, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge der in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien müssen außer vom Vorstand des Landesverbandes von mindestens 200 im Kreis Soest Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auch andere Kreiswahlvorschläge bedürfen der persönlichen und handschriftlichen Unterzeichnung von mindestens 200 Wahlberechtigten des Kreises Soest.

Die Unterschriften der Wahlberechtigten sind gem. § 34 Abs. 4 BWO auf amtlichen Formblättern zu erbringen, die von dem Kreiswahlleiter auf Anforderung ausgegeben werden. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) der vorzuschlagenden Bewerberin bzw. des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin bzw. des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt oder Gemeinde, bei der er im Wählerverzeichnis einzutragen ist, beizufügen, dass er im Wahlkreis 145 Soest wahlberechtigt ist. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner ist bei Einreichung des Wahlvorschlages nachzuweisen. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.

4. Anlagen zum Kreiswahlvorschlag

Dem Kreiswahlvorschlag, der nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden soll, sind gem. § 34 Abs. 5 BWO beizufügen:

- Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat,
- eine Wählbarkeitsbescheinigung der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung nach dem Muster der Anlage 16 BWO,
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien
 - eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitgliederoder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin bzw. der Bewerber aufgestellt worden ist, im Falle eines Einspruchs nach § 21 Abs. 4 BWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 21 Abs. 6 Satz 2 BWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides Statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden,
 - eine Versicherung an Eides Statt des vorgeschlagenen Bewerbers gegenüber der Kreiswahlleiterin nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass er nicht Mitglied einer anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises 145 Soest unterzeichnet sein muss.

5. Einreichungsfrist

Die Kreiswahlvorschläge und die erforderlichen Anlagen sind spätestens bis zum

Montag, 21. Juli 2025, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Wahlleiter des

Kreises Soest, Hoher Weg 1-3, 59494 Soest

einzureichen. Es wird gebeten, für die Abgabe der Wahlvorschläge einen Termin mit dem Kreiswahlbüro (Tel: 02921 30-3010 oder E-Mail: wahlen@kreis-soest.de) zu vereinbaren.

Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und im Original vorliegen (§ 54 Absatz 2 BWG).

Die Schriftform ist durch E-Mail oder Telefax nicht gewahrt.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können. Nach diesem Zeitpunkt ist eine Mängelbeseitigung grundsätzlich ausgeschlossen.

Soest, 16.12.2024

gez. Volker Topp Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag des Kreises Soest hat am 17. Dezember 2024 aufgrund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil: Grundlagen

- § 1 Name, Sitz und Gebiet
- § 2 Wappen, Flagge und Siegel
- § 3 Gleichstellungsbeauftragte
- § 4 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

Zweiter Teil:

Kreistag, Ausschüsse des Kreistages

- § 5 Anzahl der Kreistagsmitglieder
- § 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung
- § 7 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse
- § 7 Verfahren des K § 8 Kreisausschuss
- § 9 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte
- § 10 Ausschüsse

- § 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner
- § 12 Akteneinsicht
- § 13 § 14 § 15 § 16 Anregungen und Beschwerden
- Bürgerentscheid
- Aufwandsentschädigungen
- Verdienstausfall
- § 17 Verträge

Dritter Teil:

Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete

- § 18 Allgemeiner Vertreter der Landrätin
- § 19 Personalangelegenheiten

Vierter Teil:

Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

Fünfter Teil:

Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

Erster Teil: Grundlagen

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

- (1) Der Kreis führt den Namen "Kreis Soest".
- (2) Sitz der Kreisverwaltung ist die Stadt Soest.
- (3) Das Gebiet des Kreises Soest besteht aus der Gesamtheit der folgenden zum Kreis gehörenden Städte und Gemeinden:
 - 1. Anröchte
 - 2. Bad Sassendorf
 - 3. Ense
 - 4. Stadt Erwitte
 - 5. Stadt Geseke
 - 6. Lippetal
 - 7. Stadt Lippstadt
 - 8. Möhnesee
 - 9. Stadt Rüthen
 - 10. Stadt Soest
 - 11. Stadt Warstein
 - 12. Welver
 - 13. Stadt Werl
 - 14. Wickede (Ruhr)

§ 2 Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Dem Kreis ist mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Beschreibung des Wappens: Das Wappen des Kreises Soest zeigt auf weißem Feld in einem gespalteten Schilde vorn den senkrechten roten Soester Schlüssel und hinten das durchgehend schwarze Kreuz von Kurköln, geschmückt von der roten, fünfblättrigen Lipperose mit goldenem Butzen und goldenen Kelchblättern.
- (2) Dem Kreis ist ferner mit Urkunde des Innenministers NRW vom 26. Mai 1976 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden. Beschreibung der Flagge: In der Mitte einer weißen, von zwei roten Seitenstreifen im Verhältnis 1:3:1 begleitenden Bahn das Wappen des Kreises.
- (3) Der Kreis führt Dienstsiegel mit dem Kreiswappen.
- (4) Abdrucke des Wappens, der Flagge und des Dienstsiegels sind in den angefügten Anlagen 1 bis 3 wiedergegeben.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Landrätin/Der Landrat bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei der Umsetzung des Artikels 3 Grundgesetz, des Landesgleichstellungsgesetzes NRW und des Frauenförderplans der Kreisverwaltung Soest mit. Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der beruflichen Situation der in der Verwaltung beschäftigten Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Gleichstellungsbeauftragte hat fachliche Weisungsfreiheit. Zu ihren Aufgaben gehören auch Beratung und Unterstützung von Frauen in Einzelfällen bei der beruflichen Förderung und Beseitigung von Benachteiligungen. Eine Rechtsberatung ist unzulässig.
- (3) Die Landrätin/Der Landrat ist Dienstvorgesetzte der Gleichstellungsbeauftragten. Sie trägt dafür Sorge, dass die Gleichstellungsbeauftragte die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel und Informationen erhält und dass ihre Auffassung zu gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten bei der Meinungsbildung berücksichtigt wird.
- (4) Die Landrätin/Der Landrat stellt der Gleichstellungsbeauftragten zu den Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse die entsprechenden Einladungen nebst Tagesordnung zur Verfügung. Soweit einzelne Gegenstände der jeweiligen Tagesordnung die Wahrnehmung der Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten nach § 3 Absatz 3 KrO NRW oder nach Absatz 2 berühren, stellt die Landrätin/der Landrat der Gleichstellungsbeauftragte die hierzu vorhandenen Sitzungsvorlagen zur Verfügung.

§ 4 Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung

- (1) Zur Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung im Kreis Soest bestellt der Kreistag einen ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten.
- (2) Der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte hat den Kreistag, die weiteren Ausschüsse und Gremien sowie die Verwaltung in allen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderung berühren, zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken.
- (3) Eine Koordination der Aufgaben zur Wahrung der Belange der Menschen mit Behinderung erfolgt durch die Kreisverwaltung.
- (4) Näheres regelt die Landrätin/der Landrat in einer Richtlinie.

Zweiter Teil: Kreistag, Ausschüsse des Kreistages

§ 5 Anzahl der Kreistagsmitglieder

Die Zahl der gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b Kommunalwahlgesetz NRW zu wählenden Vertreter wird auf 56 festgelegt; davon die Hälfte in Wahlbezirken.

§ 6 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Die Landrätin/Der Landrat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Geschäfte solche der laufenden Verwaltung im Sinne des § 42 KrO NRW sind.

§ 7 Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse

- (1) Das Verfahren des Kreistages und der Ausschüsse richtet sich nach der vom Kreistag zu beschließenden Geschäftsordnung. Gleiches gilt für den Kreisausschuss, soweit sich dieser nicht eine eigene Geschäftsordnung gibt.
- (2) Der wesentliche Inhalt der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse wird in öffentlicher Sitzung oder durch die Presse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt oder beschlossen ist.

§ 8 Kreisausschuss

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Kreisausschusses wird zu Beginn der Wahlperiode durch Beschluss des Kreistages festgelegt. Bei der Zahl der Mitglieder zählt die Landrätin/der Landrat nicht mit.
- (2) Für jedes Mitglied ist ein persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Die Stellvertreter/innen, die einer Fraktion, Gruppe oder Listenverbindung angehören, vertreten sich untereinander in alphabetischer Reihenfolge, es sei denn, der Kreistag beschließt eine andere Reihenfolge der Vertretung.
- (3) Der Kreisausschuss legt durch Beschluss die Anzahl der aus seiner Mitte zu wählenden Vertreter/innen seiner Vorsitzenden fest.

§ 9 Dem Kreisausschuss übertragene Geschäfte

- (1) Der Kreisausschuss ist für folgende Geschäfte zuständig, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt oder diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind:
 - a) Vergaben
 - bei Aufträgen im Tiefbau-, Verkehrswege und Ingenieurbau ab einem geschätzten Auftragswert von über 500.000 Euro (exkl. MwSt.)
 - bei Aufträgen im Hochbau ab einem geschätzten Auftragswert von über 250.000 Euro (exkl. MwSt.)
 - für sonstige Lieferungen und Leistungen ab einem geschätzten Auftragswert von über 100.000 Euro (exkl. MwSt.)

Eine gesonderte Entscheidung über den Zuschlag ist entbehrlich, wenn der Kreisausschuss bereits einen Beschluss über die Durchführung eines Vergabeverfahrens und das Treffen der Vergabeentscheidung durch die Verwaltung zugunsten des wirtschaftlichsten Angebotes gefasst hat. In diesen Fällen ist der Kreisausschuss lediglich nachträglich über die erfolgte Auftragsvergabe zu unterrichten.

Folgende Angelegenheiten gelten unabhängig von einem vorab geschätzten Auftragswert als Geschäft der laufenden Verwaltung:

- Belieferung des Rettungsdienstes mit Arznei- und Betäubungsmitteln
- Beschaffung von Schulbüchern
- Beschaffung von Zulassungsdokumenten, -plaketten und -siegeln
- Durchführung des Schülerspezialverkehrs
- Übertragung der Beseitigungspflicht tierischer Nebenprodukte (Tierkörperbeseitigung)
- Verlängerung von bestehenden Software-Lizenzen (kein System-Upgrade oder keine Modulerweiterungen)
- Beschaffung von Verbrauchsmaterialien
- b) Grundstücksgeschäfte von über 100.000 Euro (exkl. MwSt.)
- c) Sonstiger Vermögenserwerb von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.)
- d) Sonstige Vermögensaufwendungen von über 50.000 Euro (exkl. MwSt.).
- (2) Die Befugnisse des Kreistages nach § 75 Abs. 1 Satz 2 Landschaftsgesetz NW werden auf den Kreisausschuss übertragen.

§ 10 Ausschüsse

- (1) Der Kreistag kann außer den gesetzlich vorgeschriebenen Ausschüssen zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse des Kreisausschusses weitere Ausschüsse bilden.
- (2) Soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist, werden Aufgaben, Anzahl und Zusammensetzung der Mitglieder der Ausschüsse durch Kreistagsbeschluss festgesetzt.
- (3) Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in gewählt. Die gewählten stellvertretenden Mitglieder können innerhalb des Ausschusses jedes ordentliche Mitglied derselben Fraktion vertreten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Wenn diese Vertretungsmöglichkeit ausgeschöpft ist, können alle Kreistagsmitglieder derselben Fraktion die stellvertretenden Ausschussmitglieder vertreten.
- (4) Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, werden von der/dem Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses verpflichtet.
- (5) Im Übrigen finden gemäß § 41 (4) KrO NRW auf die Ausschüsse und die Ausschussmitglieder die für den Kreistag und ihre Kreistagsabgeordneten geltenden Bestimmungen dieser Hauptsatzung und der Geschäftsordnung entsprechende Anwendung, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

§ 11 Rechte und Pflichten der Kreistagsmitglieder, sachkundigen Bürger und Einwohner

- (1) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben die Vorschriften der Kreisordnung und der Gemeindeordnung über die Verschwiegenheitspflicht, die Treuepflicht und über die Mitwirkungsverbote zu beachten. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht können mit einem Ordnungsgeld geahndet werden (§§ 28, 35 Abs. 6 KrO NRW, §§ 30-32 GO NRW).
- (2) Die Kreistagsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse müssen der Landrätin/dem Landrat Auskünfte über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihrer Tätigkeit von Bedeutung sein kann (§ 28 KrO NRW, § 16 KorruptionsbG). Die Auskunft erstreckt sich
 - 1. bei unselbständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin (Branche) und die eigene Funktion bzw. dienstliche oder berufliche Stellung beim Arbeitgeber/bei der Arbeitgeberin.
 - 2. bei selbständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - 3. auf vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts, soweit diese Tätigkeiten nicht auf einer Bestellung gemäß § 26 Abs. 5 KrO NRW beruhen.
 - 4. auf den Umfang der Beteiligung an Unternehmen, Kapital- und Grundvermögen,
 - 5. auf entgeltliche Tätigkeiten für Beratung, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten nicht im Rahmen des ausgeübten Berufes liegen.

Änderungen sind der Landrätin/dem Landrat unverzüglich mitzuteilen. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können auf Beschluss des Kreistages veröffentlicht werden. Veröffentlichungspflichten nach dem Korruptionsbekämpfungsgesetz oder vergleichbaren öffentlich-rechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Die Angaben zum Namen, zur Anschrift, dem ausgeübten Beruf und Beraterverträgen sowie den oben genannten Mitgliedschaften und Funktionen können bei der Kreisverwaltung eingesehen werden. Auf der Internetseite des Kreises erfolgt ein Hinweis, in welchem Büro die Einsichtnahme möglich ist. Die sonstigen Auskünfte über die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind vertraulich zu behandeln. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten ausgeschiedener Mitglieder über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse zu löschen.

§ 12 Akteneinsicht

- (1) Die Landrätin/Der Landrat ermöglicht die Akteneinsicht nach § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW in den Räumen der Kreisverwaltung. Sie hat auch über die Anwesenheit von Bediensteten der Kreisverwaltung bei der Akteneinsicht zu entscheiden.
- (2) Personen, bei denen ein Ausschließungsgrund im Sinne des § 28 KrO NRW in Verbindung mit § 31 GO NRW vorliegt, darf keine Akteneinsicht gemäß § 26 Abs. 2 und 4 KrO NRW gewährt werden.
- (3) Ausschussvorsitzende haben das Recht zur Akteneinsicht, soweit der Ausschuss für die Beratung oder Entscheidung der Angelegenheit zuständig ist. Absatz 1 und Absatz 2 gelten für Ausschussvorsitzende entsprechend.

§ 13 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Kreistag zu wenden. Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.
- (2) Anregungen und Beschwerden müssen eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fällt. Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises Soest fallen, sind von der Landrätin/dem Landrat an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Petent/die Petentin ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung durch den Kreistag oder Kreisausschuss von der Landrätin/dem Landrat zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die gemäß § 26 Abs. 1 Satz 2 KrO NRW ausschließlich der Kreistag zuständig ist oder für die nach den Bestimmungen der Kreisordnung oder dieser Hauptsatzung die Landrätin/der Landrat zuständig ist. Ist der Kreisausschuss nicht zuständig, überweist er die Anregung oder Beschwerde zur Erledigung an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist. Ist der Kreisausschuss zuständig, so bleiben die mitberatenden Zuständigkeiten der Fachausschüsse gegenüber dem Kreisausschuss unberührt.
- (5) Dem Petenten/Der Petentin kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (6) Von der Prüfung einer Anregung oder Beschwerde soll abgesehen werden, wenn
 - 1. ihr Inhalt einen Strafbestand erfüllt oder
 - 2. sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält,
 - 3. das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (7) Die Landrätin/Der Landrat unterrichtet den Petenten/die Petentin über die Entscheidung über die Anregung oder Beschwerde.

§ 14 Bürgerentscheid

- (1) Der Kreistag entscheidet unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten nach Eingang eines Bürgerbegehrens, über dessen Zulässigkeit. Unzulässig sind Bürgerbegehren, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 des § 23 KrO NRW nicht genügen.
- (2) Die Entscheidung des Kreistages, ob dem zulässigen Bürgerbegehren entsprochen werden soll, ist unverzüglich zu treffen. Entspricht der Kreistag einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung des Kreistages über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens ein Bürgerentscheid durchzuführen.
- (3) Näheres ist in der Satzung des Kreises Soest zur Durchführung von Bürgerentscheiden geregelt.

§ 15 Aufwandsentschädigungen

- (1) Kreistagsmitglieder erhalten als Ausgleich für Auslagen und Aufwendungen und zugleich als Ersatz für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung im Zusammenhang mit dem Mandat eine Aufwandsentschädigung. Diese wird nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge als monatliche Teilpauschale zuzüglich eines Sitzungsgeldes für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der sonstigen Ausschüsse des Kreistages sowie der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise gezahlt.
- (2) Die Stellvertreter/innen des Landrates/der Landrätin, die Fraktions-vorsitzenden und ihre Stellvertreter/innen sowie die Vorsitzenden von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten neben der in Absatz 1 genannten Aufwandsentschädigung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.
- (3) Sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse sowie der Fraktionen und ihrer Arbeitskreise ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Dies gilt unabhängig vom Vertretungsfall auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied.
- (4) Ein Sitzungsgeld nach Absatz 1 und Absatz 2 wird Kreistagsmitgliedern, sachkundigen Bürger/innen und sachkundigen Einwohner/innen auf Beschluss des Kreistages auch für die Teilnahme an Sitzungen von Unterausschüssen, Arbeitskreisen und Beiräten gewährt, deren Bildung ein Beschluss des Kreistages zugrunde liegt. Ein Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird für Kreistagsmitglieder höchstens für 50 Sitzungen pro Kalenderjahr und für sachkundige Bürger/innen und Einwohner/innen für 25 Sitzungen pro Kalenderjahr gewährt. Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise), zu denen von der Fraktionsführung eingeladen wurde. Als Fraktionssitzungen in diesem Sinne gelten auch Sitzungen von Fraktionen, die mittels Videokonferenzen oder Telefonkonferenzen durchgeführt, soweit dabei die formellen und materiellen Anforderungen an eine Fraktionssitzung im Übrigen erfüllt sind.
- (5) Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

- (6) Für die Erstattung von Fahrtkosten von Personen, die Aufwandsentschädigen nach den Absätzen 1 oder 3 erhalten, ist das Landesreisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Bei der Ermittlung ist höchstens auf die Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück abzustellen. Satz 1 gilt entsprechend für genehmigte Dienstreisen
- (7) Dienstreisen werden von der Landrätin/ dem Landrat genehmigt. Für alle mit der Wahrnehmung der üblichen Dienstgeschäfte erforderlichen Dienstreisen von Stellvertretern der Landrätin/des Landrates gilt die Genehmigung generell als erteilt, soweit sie sich auf das Gebiet des Landes NRW beschränken. Auch für Kreistagsmitglieder und sachkundige Bürger/innen, die zur Vertretung des Kreises in Organe, Beiräte oder Ausschüsse von jur. Personen oder Personenvereinigungen entsandt werden oder in Vorstände, Aufsichtsräte und gleichartige Organe bestellt werden, gilt für die Wahrnehmung dieser Mitgliedschaftsrechte des Kreises eine Genehmigung generell als erteilt, soweit sich die Dienstreisen auf das Gebiet des Landes NRW beschränken.
- (8) Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 85 Schulgesetz NRW sowie § 5 Absatz 1 Nr. 3-9 und Absatz 2 des 1. Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des Sitzungsgeldes für sachkundige Bürger/innen und Fahrtkostenerstattung gemäß Abs. 3. Für Bedienstete des Kreises, für die die Mitgliedschaft zu ihren dienstlichen Aufgaben gehört, gilt Satz 1 nicht.
- (9) Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Beirates je Sitzung ein Sitzungstagegeld und Fahrtkostenerstattung entsprechend der Regelung für den Kreispolizeibeirat in analoger Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz AMEG).
- (10) Die Entschädigung von Mitgliedern sonstiger Gremien kann der Kreistag per Beschluss regeln.
- (11) Übt die Empfängerin/der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochenen Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin/der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i. V. m. § 45 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenen Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.
- Satz 1 gilt nicht soweit die Empfängerin/der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin/der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i. S. d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin/der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

§ 16 Verdienstausfall

(1) Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger/innen und sachkundige Einwohner/innen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss- und Ausschusssitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten, die sich aus der Wahrnehmung des Mandats ergeben (zum Beispiel Fraktionssitzungen, genehmigte Dienstreisen). Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet; die letzte angefangene Stunde wird voll berechnet.

- (2) Der durch die Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes entgangene Arbeitsverdienst aus selbstständiger oder unselbstständiger Arbeit ist mindestens in Höhe eines Regelstundensatzes zu ersetzen. Der Regelstundensatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Auf Antrag ist abhängig Erwerbstätigen der tatsächlich entstandene Verdienstausfall in der nachgewiesenen Höhe zu ersetzen. Die Verdienstausfallentschädigung darf den in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW i. V. m. §§ 45 und 133 Abs. 5 GO NRW festgelegten Höchstbetrag je Stunde nicht überschreiten.

Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

- (4) Auf Antrag erhalten Selbstständige anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, deren Höhe im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Die Verdienstausfallentschädigung darf den in einer Rechtsverordnung nach § 30 KrO NRW i. V. m. §§ 45 und 133 Abs. 5 GO NRW festgelegten Höchstbetrag je Stunde nicht überschreiten.
- (5) Kreistagsmitglieder sowie Mitglieder der Ausschüsse erhalten unter den Voraussetzungen des § 30 KrO NRW i. V. m. §45 Abs. 1 S. 1,2 GO NRW auf Antrag eine Entschädigung in Form eines Stundenpauschalsatzes. Der Stundenpauschalsatz entspricht der Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung.

Pflegebedürftig sind Personen, die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit oder der Fähigkeit aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen. Dies umfasst insbesondere solche Personen, die als pflegebedürftig nach § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – in der jeweils geltenden Fassung anerkannt sind.

Betreuungsbedürftige Personen sind insbesondere Minderjährige unter 14 Jahren.

Ein Aufwendungsersatz für die entgeltliche Pflege oder Betreuung durch Dritte nach §45 Abs. 1 S. 3 GO NRW erfolgt nicht für die Zeiträume, für die die Entschädigung nach Satz 1 geleistet wird oder die durch Leistungen der Sozialkassen refinanziert werden. Pro Stunde der Kinderbetreuung wird die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt.

(6) Entgangener Gewinn aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt beim Ersatz des Verdienstausfalls außer Betracht.

Der Verdienstausfall beträgt höchstens 160 Euro pro Tag und die Regelstundensätze für haushaltsführende Personen höchsten 80 Euro pro Tag.

Voraussetzung für die Geltendmachung von Verdienstausfall ist, dass die Mandatsausübung während der Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu begründen. Sie wird montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr und samstags auf die Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr begrenzt und beinhaltet nicht den Sonntag.

§ 17 Verträge

Die in § 26 Absatz 1 Buchstabe r KrO NRW dem Kreistag vorbehaltene Genehmigung wird auf folgende Verträge und Personengruppen beschränkt:

- 1. Verträge mit Kreistagsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, soweit sie nicht nach einem feststehenden Tarif oder im Wege einer Ausschreibung abgeschlossen werden. Dies gilt bei Ausschreibungen jedoch nur dann, wenn der Auftrag an den Mindestbietenden vergeben wird.
- 2. Verträge mit der Landrätin/dem Landrat, ihrem allgemeinen Vertreter sowie den Dezernatsleitungen.

Die Genehmigung gilt als erteilt, soweit es sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt und die im Vertrag vereinbarte Gegenleistung den Betrag von 5.000 Euro nicht überschreitet.

Dritter Teil: Allgemeiner Vertreter der Landrätin, Bedienstete

§ 18 Allgemeiner Vertreter/ Allgemeine Vertreterin der Landrätin/ des Landrates

- (1) Der allgemeine Vertreter/ Die allgemeine Vertreterin der Landrätin/ des Landrates wird vom Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt und trägt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor/in.
- (2) Darüber hinaus kann die Landrätin/ der Landrat eine Verhinderungsvertretung in gesonderter Regelung festlegen.

§ 19 Personalangelegenheiten

- (1) Die Zuständigkeiten der obersten Dienstbehörde für dienstrechtliche Entscheidungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von der obersten Dienstbehörde übertragen werden können, werden auf die Landrätin/den Landrat übertragen.
- (2) Über die Einstellung bzw. Übernahme von Beamten (im Wege der Versetzung) für die Position einer Dezernatsleitung (inkl. Kreisdirektor/in) bzw. Abteilungsleitung entscheidet der Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin/dem Landrat. Gleiches gilt für die unbefristete Einstellung vergleichbarer Tarifbeschäftigter. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet die Landrätin/der Landrat. Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung bei der Auswahl für die Position des Kreisdirektors / der Kreisdirektorin. Die gesetzlichen Vorschriften für das Wahlverfahren bleiben davon unberührt.
- (3) Ämter mit leitender Funktion (§ 21 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 des Beamtengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen LBG NRW) werden nach Maßgabe des § 22 LBG NRW auf Probe übertragen.
- (4) Entscheidungen nach §§ 68 Nr. 2 und 69 Abs. 6 des Landespersonalvertretungsgesetzes trifft die Landrätin/ der Landrat.
- (5) Entscheidungen gemäß § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW zur Besetzung von Stellen der Leitungen an den Schulen des Kreises Soest trifft der Kreisausschuss.

Vierter Teil: Öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen

§ 20 Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Zustellung

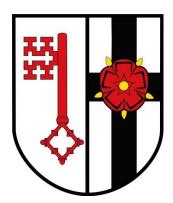
- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Kreises Soest, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden durch Bereitstellung im Internet unter www.kreissoest.de/amtsblatt vollzogen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im "Amtsblatt für den Kreis Soest" hingewiesen.
- (2) Sind öffentliche Bekanntmachungen in der nach Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so wird die Öffentlichkeit durch Aushang im Kreishaus, durch Flugblätter oder durch ein eigenes aus diesem Anlass herausgegebenes Amtsblatt unterrichtet.
- (3) Ist durch besondere gesetzliche Vorschrift die Veröffentlichung in einer Tageszeitung vorgeschrieben, so wird diese soweit sie nur für einen gemeindlichen Bereich bestimmt ist in den in dieser Gemeinde erscheinenden Tageszeitungen mit lokalbezogener Ortsausgabe verkündet. Eine Veröffentlichung im Sinne des Satzes 1 erfolgt in den Tageszeitungen "Soester / Werler / Warsteiner Anzeiger" oder "Der Patriot".
- (4) Bei öffentlicher Zustellung gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz wird die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an der Bekanntmachungstafel vor dem Eingangsbereich des Kreisverwaltungsgebäudes in Soest, Hoher Weg 1-3, ausgehängt. Der Aushang erfolgt für die Dauer von zwei Wochen. Der Tag des Aushängens und der Tag der Abnahme sind von den zuständigen Bediensteten der Kreisverwaltung auf der Benachrichtigung zu vermerken. Darüber hinaus wird auf der Internetseite des Kreises Soest auf den Aushang hingewiesen.

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 21 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung des Kreises Soest vom 25. Oktober 2023 außer Kraft.

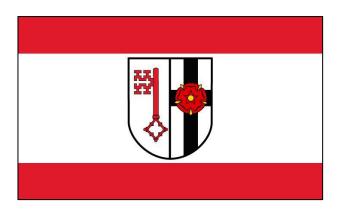
Anlage 1 - Kreiswappen



Anlage 3 - Siegel



Anlage 2 - Flagge



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sein denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.
- c) die Landrätin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Soest, 18. Dezember 2024

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

gez. Eva Irrgang

Landrätin